



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 349 (Aufsatz / *Essay*, 2018)

Gedanken zur Normenkontrolle in Athen

Symposium 2017. Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 27, hg. v. Gerhard Thür, Uri Yiftach, Rachel Zelnick-Abramovitz (Wien 2018) 99–103

© Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<https://verlag.oeaw.ac.at/>)

Schlagwörter: Antwort auf Canevaro — *nomothesia* — *nomos me epitedeios* — Dem. 20 — Dem. 24

Key Words: *response to Canevaro* — *nomothesia* — *nomos me epitedeios* — *Dem. or. 20* — *Dem. or. 24*

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

27

SYMPOSION 2017

SONDERDRUCK



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

SYMPOSION 2017

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
INSTITUT FÜR KULTURGESCHICHTE DER ANTIKE
DOCUMENTA ANTIQUA – ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

begründet von HANS JULIUS WOLFF

HERAUSGEGEBEN VON

EVA CANTARELLA
MICHAEL GAGARIN
GERHARD THÜR
JULIE VELISSAROPOULOS

in Verbindung mit
Athina Dimopoulou, Martin Dreher,
Adriaan Lanni, Alberto Maffi

Band 27

SYMPOSION 2017

קובץ הרצאות
בהיסטוריה של המשפט היווני וההלניסטי
תל אביב, 20-23 באוגוסט 2017

Vorträge zur
griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte
(Tel Aviv, 20.–23. August 2017)

עורכים
גרהרד תור
אורי יפתח
רחל צלניק-אברמוביץ

herausgegeben von
Gerhard Thür
Uri Yiftach
Rachel Zelnick-Abramovitz



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Angenommen durch die Publikationskommission
der philosophisch-historischen Klasse der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Michael Alram, Bert G. Fragner, Andre Gingrich, Hermann Hunger,
Sigrid Jalkotzy-Deger, Renate Pillingner, Franz Rainer, Oliver Jens Schmitt,
Danuta Shanzer, Peter Wiesinger, Waldemar Zacharasiewicz

Gedruckt mit Unterstützung der
Israel Academy of Sciences and Humanities



Herausgeber der
Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte
seit 1975:

1 (1975) – 4 (1983) H. J. Wolff
5 (1989) – 12 (1998) A. Biscardi, J. Méléze Modrzejewski, G. Thür
13 (2001) – 19 (2007) E. Cantarella, J. Méléze Modrzejewski, G. Thür
20 (2008) – 26 (2017) E. Cantarella, M. Gagarin, J. Méléze Modrzejewski, G. Thür
27 (2018) E. Cantarella, M. Gagarin, G. Thür, J. Velissaropoulos

Diese Publikation wurde einem anonymen,
internationalen Begutachtungsverfahren unterzogen.

This publication was subject to international and anonymous peer review.

Die verwendete Papiersorte in dieser Publikation ist DIN EN ISO 9706 zertifiziert und erfüllt
die Voraussetzung für eine dauerhafte Archivierung von schriftlichem Kulturgut.

The paper used in this publication is DIN EN ISO 9706 certified and meets the requirements
for permanent archiving of written cultural property.

Alle Rechte vorbehalten.
ISBN 978-3-7001-8380-8
Copyright © 2018 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien
Satz: Susanne Lorenz, Wien
Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest
<https://epub.oeaw.ac.at/8380-8>
<https://verlag.oeaw.ac.at>
MADE IN EUROPE





IN MEMORIAM
JOSEPH MÉLÈZE
MODRZEJEWSKI



תוכן העניינים — INHALT

פתח דבר.....	XI
Vorwort.....	XIII
Julie Vélissaropoulos-Karakostas (Athènes) Joseph Méléze Modrzejewski (1930–2017).....	XV

מושב לזכר יוסף מלז מודז'ייבסקי Joseph Méléze Modrzejewski zum Gedenken

Patrick Sängner (Münster) Die soziokulturelle Stellung des ägyptischen Diasporajudentums im Hellenismus nach Joseph Méléze Modrzejewski.....	3
Uri Yiftach (Tel Aviv) <i>Dikai</i> in the <i>chôra</i> : Another Perspective of Méléze-Modrzejewski's <i>Politikoi Nomoi</i>	17
Chris Rodriguez (Paris) L'apport de l'approche juridique pour l'étude des <i>Acta Alexandri-</i> <i>norum</i> : l'exemple des <i>Acta Pauli et Antonini</i>	31
Patrick Sängner (Münster) Die Facetten der "puissance du droit": Antwort auf Chris Rodriguez.....	57

חקיקה Gesetzgebung

Mirko Canevaro (Edinburgh) Athenian Constitutionalism: <i>nomothesia</i> and the <i>graphe nomon me</i> <i>epitedeion theinai</i>	65
Gerhard Thür (Wien) Gedanken zur Normenkontrolle in Athen: Antwort auf Mirko Canevaro.....	99

Laura Pepe (Milan) Athenian ‘Interpreters’ and the Law.....	105
Adele C. Scafuro (Providence, RI) Eumolpid Exegesis in Andocides 1 and Lysias 6: Response to Laura Pepe.....	129
Maria S. Youni (Komotini) Outlawry in Classical Athens: Nothing to Do with <i>atimia</i>	137
Alberto Maffi (Milan) Outlawry and <i>atimia</i> : Response to Maria Youni.....	157

סדר הדין
Prozess

Michael Gagarin (Austin, TX) Challenges in Athenian Law: Going Beyond Oaths and <i>basanos</i> to Proposals.....	165
Gerhard Thür (Vienna) Formal Proposals in Athenian Law: Response to Michael Gagarin.....	179
Adriaan Lanni (Cambridge, MA) The Role of the Complaint (<i>graphe / enklema</i>) in the Athenian Legal System.....	185
Robert W. Wallace (Evanston, IL) Legal Complaints, Relevance in Court Speeches, and Community Welfare: Response to Adriaan Lanni.....	203
Philipp Scheibelreiter (Wien) <i>Nomos, enklema</i> und <i>factum</i>	211
Anna Magnetto (Pisa) <i>Nomos, enklema e factum</i> : risposta a Philipp Scheibelreiter.....	251
Bernhard Palme (Wien) Libellprozess und Subskriptionsverfahren.....	257

José Luis Alonso (Zürich) The Origins of the So-called Libellary Procedure — a Hypothesis: Response to Bernhard Palme.....	277
--	-----

תעודות בחיי המשפט

Dokumente im Rechtsleben

Martin Dreher (Magdeburg) Rechtliche Elemente in den antiken Fluchtafeln.....	289
Lene Rubinstein (London) Team-speaking and Complex Litigation in Athenian Judicial <i>defixiones</i> : Response to Martin Dreher.....	313
Thomas Kruse (Wien) Zur Euergesia Hadrians über die Verpachtung des Staatslandes in Ägypten.....	321
Uri Yiftach (Tel Aviv) The Carrot and the Stick – Provincial Agrarian Policies in the Light of P.Col. inv. 116b recto: Response to Thomas Kruse.....	333

עבדים

Sklaven

Sara Forsdyke (Ann Arbor, MI) Slave Agency and Citizenship in Classical Athens.....	345
Edward E. Cohen (Philadelphia, PA) Slaves Telling Tales at Athens: Response to Sara Forsdyke.....	367
Rachel Zelnick-Abramovitz (Tel Aviv) The Status of Slaves Manumitted Under <i>paramonē</i> : A Reappraisal.....	377
S. C. Todd (Manchester) Slave Manumission and <i>Paramonē</i> – Some Remaining Problems? Response to Sara Forsdyke.....	403

משפט וספרות
Recht und Literatur

Athina Dimopoulou (Athens) The <i>Characters</i> of Theophrastus: Reflections of Legal Practice in Every Day Life.....	413
Eva Cantarella (Milan) Nature and Function of Theophrastus' <i>Characters</i> : Response to Athina Dimopoulou.....	437
Delfim F. Leão (Coimbra) Plutarch on Demetrius of Phalerum: the Intellectual, the Legislator and the Expatriate.....	441
Michele Faraguna (Milan) Demetrius of Phalerum and Late Fourth-Century Athenian Society: Response to Delfim Leão.....	459
Index locorum.....	471
משתתפים — Teilnehmer.....	487

פתח דבר

לראשונה מאז היווסדו ב-1971, התקיים ה"סימפוזיון" בישראל. המארגנים, אורי יפתח ורחל צלניק-אברמוביץ, ניצלו את ההזדמנות לסקירה היסטורית. תרומתם המחקרית של מלומדים ואינטלקטואלים ממוצא יהודי באירופה שלפני מלחמת העולם השנייה אינה זקוקה להוכחה. קביעה זו תקפה גם ביחס לחקר המשפט בעולם היווני וההלניסטי. בתחום זה, "הפיתרון הסופי" לא היווה שבר מוחלט. שלושה מלומדים, פריץ פרינגסהיים, רפאל טאובנשלאג והנס-יוליוס וולף, שגלו לבריטניה ולארצות הברית בזמן השלטון הנאצי, שבו לאחר 1945 לארצות מוצאם, שם תרמו תרומה מכרעת לתחייתו של חקר המשפט היווני. ה"סימפוזיון" הוא אחד הביטויים המרכזיים לפעולתם של חוקרים אלה: היו אלה הנס-יוליוס וולף ותלמידו של טאובנשלאג, יוזף מלז מודז'בסקי, גם הוא ממוצא יהודי, אשר יסדו ב-1971 את "סימפוזיון: האגודה לחקר ההיסטוריה של המשפט בעולם היווני וההלניסטי". מסיבה זאת, מארגני הסימפוזיון, אשר נערך בשנת 2017 לראשונה בישראל, ראו חובה לעצמם להקדיש מושב מיוחד לציון תרומתם המדעית של המלומדים האלה, מושב שבו מלז-מודז'בסקי התכוון לסקור את תורתו של מורהו טאובנשלאג. למרבה הצער, התוכנית האמורה לא באה לכדי מימוש, עקב מותו של מלז מודז'בסקי ב-30 בינואר 2017. מושב היסטוריוגרפי התקיים בכל זאת, אולם הוא הוקדש לציון חצי מאה של פעילות מדעית של חוקר דגול זה שהטביע את חותמו על חקר המשפט היווני בדורות האחרונים.

הכנס ה-21 להיסטוריה של המשפט בעולם היווני וההלניסטי – "סימפוזיון 2017" – התקיים באוניברסיטת תל אביב בין ה-20 ל-23 באוגוסט 2017. בשישה מושבים, על פני שלושה ימים ומחצה, נישאו שש-עשרה הרצאות (הרצאה נוספת כלולה עתה בספר; ואחת ההרצאות שנישאו לא נמסרה לפרסום), שכל אחת מהן לוותה, כנהוג ב"סימפוזיון", בהערות של מגיב (אחת הוצגה *in absentia*). חוקרים מעשר מדינות, מאירופה, מהמזרח התיכון ומצפון אמריקה השתתפו בכנס. כנהוג ב"סימפוזיון", לא הוגדר נושא כללי, אלא כל דובר/ת היה חופשי/ת להעלות לדיון נושא מתחום המחקר העכשווי שלו/ה. ההרצאות אורגנו על פי תחומיהן (חקיקה, סדר הדין, תעודות בחיי המשפט, עבדים, משפט וספרות), וביניהן שולב מושב לזכרו של מלז מודז'בסקי, שנזכר לעיל. סיור לירושלים היווה אתנחתא מרתקת לתכנית המדעית.

קיומו של הכנס "סימפוזיון 2017" התאפשר הודות לתרומותיהם הנדיבות של האקדמיה הלאומית הישראלית למדעים; ומאוניברסיטת תל אביב – הפקולטה למדעי הרוח ע"ש לסטר וסאלי אנטין, קרן סגן הנשיא למחקר ופיתוח, סגן הרקטור, ביה"ס להיסטוריה ע"ש צבי יעבץ, מכון ברג למשפט והיסטוריה, ומכון מינרבה להיסטוריה גרמנית. כמו כן תרמה למימון הכנס קרן אמריקנית, אשר מייסדה ביקש להישאר בעילום שם. לכל אלה נתונות תודותינו.

פרסום הספר לא היה מתאפשר ללא תמיכתה הכספית של האקדמיה הלאומית הישראלית למדעים וללא עבודתה המסורה של סוזנה לורנץ, שבתמיכת המכון להיסטוריה תרבותית של העולם העתיק באקדמיה האוסטרית למדעים עימדה את המאמרים והתקינה אותם לדפוס. תרומה רבה הרים גם רוברט פורינגר, מהוצאת האקדמיה האוסטרית למדעים. לבסוף, אנו מבקשים להודות לשני השופטים האנונימיים על הערותיהם המועילות.

גרהרד ת'ור, אורי יפתח, רחל צלניק-אברמוביץ

תל אביב ו-וינה, דצמבר 2018

VORWORT

Erstmals seit seiner Gründung im Jahre 1971 fand das “Symposion” in Israel statt. Die Veranstalter, Uri Yiftach und Rachel Zelnick-Abramovitz, nahmen die Gelegenheit wahr, Teilnehmer zu einem Rückblick zu inspirieren. Die wissenschaftliche Leistung europäischer Gelehrter und Intellektueller jüdischer Abstammung vor dem zweiten Weltkrieg bedarf keiner Ausführung. Das gilt auch im Bereich der Erforschung des antiken griechischen und hellenistischen Rechts. In diesem Bereich bildete die ‘Endlösung’ auch keinen völligen Bruch. Es waren drei Gelehrte, nämlich Fritz Pringsheim, Raphael Taubenschlag und Hans-Julius Wolff, die bald nach 1945 in ihre jeweiligen Heimatländer zurückkehrten. Sie leisteten dort einen bedeutenden Beitrag zur Neubelebung und Anerkennung der Erforschung des Rechts des griechischen Kulturkreises im Rahmen der antiken Rechtsgeschichte. Dies hat auch zur Begründung des “Symposion” geführt. Es waren Wolff und ein Schüler Taubenschlags, Joseph Méléze Modrzejewski, selbst jüdischer Abstammung, die mit dem “Symposion 1971” die “Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte” gründeten. Aus diesem Grunde sahen sich die Organisatoren des “Symposion 2017” veranlasst, eine eigene Sektion der wissenschaftlichen Würdigung den oben genannten Gelehrten zu widmen, worin auch Méléze Modrzejewski einen Beitrag zu seinem Lehrer Taubenschlag liefern wollte. Traurigerweise konnte er dieses Vorhaben nicht mehr umsetzen, da er am 30. Januar 2017 verstarb. Die historiographische Sektion fand dennoch statt, wurde aber der Diskussion und Würdigung von Méléze Modrzejewskis sich über mehrere Jahrzehnte hinweg erstreckendes Œuvre gewidmet.

Die 21. “Tagung für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte” — Symposion 2017 — fand an der Universität Tel Aviv vom 20. bis 23. September 2017 statt. In sechs Sitzungen wurden, verteilt über dreieinhalb Tage, sechzehn Vorträge gehalten (ein weiterer Beitrag kommt nun in der Publikation hinzu, einer wurde nicht abgeliefert); fünfzehn “Antworten” (eine *in absentia*) wurden dazu vorgetragen. Vertreten waren Gelehrte aus zehn Ländern Europas, des Nahen Ostens und Nordamerikas. Wie in den “Symposia” üblich, war kein Generalthema vorgegeben, sondern es war jedem Sprecher bzw. jeder Sprecherin freigestellt, ein spezielles Thema aus dem jeweils aktuellen Arbeitsgebiet zur Diskussion zu stellen. Die angebotenen Vorträge wurden, sachlich gegliedert (Gesetzgebung, Prozess, Dokumente im Rechtsleben, Sklaven, Recht und Literatur), im Anschluss an die oben genannte Sektion zum Gedächtnis Méléze Modrzejewskis gehalten. Das wissenschaftliche Programm wurde ergänzt und aufgelockert durch einen intensiven und anregenden Ausflug nach Jerusalem.

Beiträge zu den Kosten der Tagung leisteten in großzügiger Weise The Israel Academy of Sciences and Humanities; an der Universität Tel Aviv: The Lester and

Sally Antin Faculty of Humanities, The Berg Foundation Institute for Law and History, the Vice President of Research and Development, the Vice Rector, The Zvi Yavetz School of Historical Studies, und The Minerva Institute for German History. Wir danken auch einer amerikanischen Stiftung, deren Identität (den Wünschen des Stifters gemäß) ungenannt bleiben soll.

Die Publikation des Bandes wäre ohne die finanzielle Hilfe seitens der Israelischen Akademie der Wissenschaften kaum möglich gewesen, ebenso wenig ohne die vorzügliche Arbeit von Susanne Lorenz, die unterstützt vom Institut für die Kulturgeschichte der Antike an der Österreichischen Akademie der Wissenschaft, die Beiträge druckreif formatiert hat; Helmut Lotz erstellte das Register. Bewährte Hilfe leistete wieder Robert Püringer, Verlag der Akademie. Ihnen allen sei hier gedankt. Schließlich danken wir auch den beiden anonymen Gutachtern, die wertvolle Hinweise gaben.

Gerhard Thür, Uri Yiftach, Rachel Zelnick-Abramovitz

Tel Aviv und Wien, im Dezember 2018

GERHARD THÜR (WIEN)

GEDANKEN ZUR NORMENKONTROLLE IN ATHEN: ANTWORT AUF MIRKO CANEVARO

Canevaro konzentriert sich in seinem gründlichen Beitrag über “Konstitutionalismus in Athen” auf zwei eng zusammengehörige Rechtseinrichtungen des öffentlichen Lebens: auf das Verfahren zum Erlass von Gesetzen im formellen Sinn (die νομοθεσία) und die Popularklage wegen Erlassens eines (dem *demos* der Athener?) unpassenden *nomos* (γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι). Zwei umfangreiche demosthenische Reden einer solchen *graphe* sind überliefert (Nr. 20 und 24), beide gehalten von Anklägern.

Anhand dieser beiden Quellen sucht Canevaro zunächst eine Antwort auf die Frage, ob Athen eine “Verfassung” gehabt habe. Einleitend (1) prüft er die Anwendung moderner Definitionen auf ihre Tauglichkeit zur Erklärung des athenischen Staates im 4. Jh. und wirft dann als weiteres Problem das Paradoxon auf, dass die *nomothesia* gleichzeitig sowohl Erlass von ‘Verfassungsnormen’ (den im Rang über den einfachen Volksbeschlüssen, den *psephismata*, stehenden *nomoi*) als auch Normenkontrolle gewesen sei. In 2.1 wird das Verfahren der Nomothesia erklärt und hierauf (2.2) die Bedeutung des Wortes *epitedeios*: Es beziehe sich auf das *ethos* der gesamten in sich kohärenten Rechtsordnung Athens; ein neuer *nomos* habe zu den bestehenden Gesetzen “zu passen”. Der Abschnitt schließt mit dem Ergebnis, die Sprecher argumentierten vor Gericht, “als ob” es eine Verfassung gäbe.

Dieses Ergebnis wird im Hauptabschnitt des Beitrags (3) durch ausführliche Exegese der beiden demosthenischen Reden näher begründet. In der Rede *Gegen Leptines* (3.1; Dem. 20, gehalten 355/4 v. Chr.) spricht Demosthenes selbst als Ankläger. Leptines hatte einen *nomos* eingebracht, sämtliche Befreiungen von den ordentlichen *leitourgiai* zu widerrufen, auch diejenigen, die den Wohltätern der Polis ehrenhalber gewährt worden waren. Da der von Leptines beantragte *nomos* schon vor mehr als einem Jahr erlassen war, haftete der Antragsteller nicht mehr persönlich und das Begehren ging ‘objektiv’ lediglich auf Aufhebung des *nomos*. Leptines tritt als *syndikos* für sein ‘angeklagtes’ Gesetz auf. Canevaro hebt Demosthenes’ meisterhaftes rhetorisches Argument hervor, die Athener wären, wenn das Gericht den *nomos* nun nicht als *ouk epitedeios* aufhobe, selbst nicht mehr *epitedeioi*, Wohltaten zu empfangen (§ 83). Neben einem kurzen Hinweis auf das Prinzip der Souveränität des *demos* (§§ 2–7) sei das Hauptargument der Rede

das *ethos* der Polis, das sich im geistigen Zusammenhang der gesamten Rechtsordnung ausdrücke. Gegen dieses *ethos* verstoße der *nomos* als nicht *epitedeios*.

In der Rede *Gegen Timokrates* (3.2; Dem. 24, gehalten 353/2 v. Chr.) spricht ein Ankläger namens Diodoros. Timokrates hatte einen *nomos* eingebracht, der allen Staatsschuldnern, die bis zur Zahlung in Haft zu halten waren, gestattete, gegen Bürgenstellung frei zu kommen. Die Anklage wurde noch in der Jahresfrist nach Erlass des Gesetzes erhoben und ging sowohl 'objektiv' auf Aufhebung des Gesetzes als auch 'subjektiv' auf Bestrafung des Antragstellers Timokrates. Konsequenterweise wird deshalb in dieser Rede besonders hervorgehoben, dass Timokrates alle formalen Regeln des Nomothese-Verfahrens außer Acht gelassen habe. Canevaro betrachtet auch diese formalen Fehler als Verstoß gegen das verfassungsmäßige *ethos* der Polis, abgesehen davon, dass das Gesetz (nach Diodoros' Vorbringen) gegen sieben konkret genannte und schließlich gegen "alle" *nomoi* der Polis verstoße. Das letzte sei wieder auf den Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung und das *ethos* sowohl der Polis als auch der Gesetze zu beziehen. Gemessen am *ethos* Solons müsse auch der Antragsteller eines neuen Gesetzes *epitedeios* sein, um einen *nomos epitedeios* einzubringen.

In seinen Schlussfolgerungen (4) sucht Canevaro Lösungen für die beiden eingangs aufgeworfenen Probleme: Die athenische Verfassung bestehe nicht aus der Summe der *nomoi*, sondern nach Meinung der Gerichtsredner aus dem Zusammenhang und dem verfassungsmäßigen *ethos* "aller" Gesetze. Sie argumentierten "als ob" es eine (gemeint ist wohl: ausformulierte) Verfassung gäbe. Man könne von einer fließenden, lebenden Verfassung ausgehen, die sich innerhalb eines stabilen *ethos* interpretativ in ständigem Diskurs konkret weiterentwickelt habe. Damit löst Canevaro auch das zweite Problem: Da die *nomoi* nicht mit der Verfassung gleichzusetzen seien, sei die Nomothese kein Verfahren zur Novellierung der Verfassung gewesen, sondern schlicht ein Verfahren der Gesetzgebung, in welchem aber jeder neue *nomos* im Rahmen des Gesamtzusammenhangs der Rechtsordnung und des *ethos* der Polis als *epitedeios* habe überprüft werden können.

Wie die reiche Bibliographie und der Anmerkungsapparat Canevaros zeigen, ist sein hier publizierter Beitrag nur ein kleiner Ausschnitt aus einer lebhaft und kontrovers geführten Diskussion um die Rechtsstaatlichkeit Athens und die Voraussehbarkeit der Urteile, die in den großen, mit Laien besetzten demokratischen Gerichtshöfen gefällt wurden. Auf dieses Generalthema kann in einer knapp zu haltenden Antwort nicht eingegangen werden. Wohl aber sind, beschränkt auf die hier behandelten Quellen, einige Worte über den Charakter der athenischen Rechtsordnung angebracht. Es ist auffällig, dass Historiker, wenn sie rechtliche Probleme behandeln, manchmal den historischen Kontext ihrer Quellen aus den Augen verlieren. Ebenso nehmen sie manchmal das subjektiv gefärbte Bild, das die Sprecher vor

Gericht zugunsten ihres Standpunktes zeichnen, als historische Gegebenheit hin. In diese Richtung seien im Folgenden einige Gedanken skizziert.

Voll anzuerkennen ist der Fortschritt, den Canevaros' Gesamtexegese der beiden einschlägigen Gerichtsreden bringt. Auch für den Juristen ist es wenig erheblich, ob ein als nicht *epitedeios* angegriffener *nomos*, wirklich im Widerspruch zu den vom Ankläger angeführten Normen steht oder nicht. Die Gesamtlinie der Argumentation, sowohl das *ethos* der Polis als auch die angeführten Normen verbindenden Grundgedanken — rhetorisch überhöht zu einem hinter "allen" Gesetzen stehenden *ethos* — ist, vom Standpunkt der Sprecher gesehen, sicher richtig nachgezeichnet. Doch ist damit (1) der historische Ort von *epitedeios* richtig erfasst? Und (2) denken die Sprecher wirklich — und sei es auch nur "als ob" — an eine den modernen Verfassungen auch nur vage vergleichbare Erscheinung?

(1) Es ist unbestritten, dass die hier behandelten, einander ergänzenden Einrichtungen, die *nomothesia* und die *graphe nomon me epitedeion theinai*, aus der großen politischen Reformgesetzgebung stammen, womit nach 403/2 v. Chr. die athenische Demokratie wiederhergestellt wurde (s. etwa Wolff 1970, 68–80). Auch das Gesetz, welches die *graphe n.m.e.th.* einführt, stammt aus dieser Zeit. Diodoros kündigt in Dem. 24,32 an, es verlesen zu lassen. Die in § 33 eingelegte Urkunde, deren Echtheit z.B. Wolff (S. 14–15) nicht bezweifelt hat, ist nach Canevaro (2013, 102–104) ein späterer Einschub. Der überlieferte Text enthält allerdings die wichtige Präzisierung, "für wen" die in Frage stehenden *nomoi*, sowohl das durch Nomothese zu ersetzende als auch das an dessen Stelle tretende, als "unpassend" zu beurteilen seien: *μη ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*. Wie immer man die Echtheit des Gesetzes nach den Einwendungen von Scafuro (2016, 78–79) auch beurteilen mag, auf den *demos* ist im folgenden Text (§ 34) jedenfalls mit Nachdruck hingewiesen. Es ist also denkbar, dass ein etwaiger Fälscher den "*demos* der Athener" als Bezugspunkt zu (*me*) *epitedeion* aus einer guten Vorlage übernommen hat. Für eine neu eingeführte *graphe* wäre diese Präzisierung sogar zu erwarten. In der Situation nach 403/2 v. Chr. konnte mit *μη ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ* nur "nicht passend zur soeben wiederhergestellten Demokratie", also "oligarchisch", gemeint sein — *demos* in Dem. 24,34 wird in der Loeb Ausgabe richtig mit "Demokratie" übersetzt anders als in der neuen Austin Übersetzung.

Damit gehörten Nomothese und *graphe n.m.e.th.* ursprünglich zu den Instrumenten, welche die Rechtsordnung Athens von den in der Oligarchie erlassenen Normen reinigen sollten — vergleichbar mit der "Rechtsbereinigung" in Deutschland und Österreich nach Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur — und es sollten oligarchische Tendenzen auch in Zukunft ferngehalten werden (s. Thür 2002). An eine generelle "Normenkontrolle" dachte damals gewiss niemand. Ein halbes Jahrhundert später war der konkrete Zusammenhang der *graphe* mit dem vormals aktuellen Kampf gegen die Oligarchie verblasst. Die *graphe* war ein Instrument der Tagespolitik geworden, das Dativ-Objekt von *epitedeios*, nämlich *τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*, wurde als selbstverständlich vorausge-

setzt und im Namen der *graphe* gar nicht mehr genannt. Demosthenes erlaubt sich in der Leptines-Rede sogar sein brillantes Wortspiel mit *epitedeios* weit ab von der ursprünglichen politischen Bedeutung des Wortes (Dem. 20,83, siehe oben). Nur der “Geist” der Demokratie wird von ihm vor Gericht noch beschworen, wie Canevaro völlig richtig analysiert.

Doch auffälliger Weise beginnt Demosthenes in der Leptines-Rede seine Ausführungen über das *ethos* und die *pistis* der Athener mit einer Erzählung aus der Zeit der Dreißig. Die Polis habe nach der Restauration der Demokratie ein Darlehen zurückgezahlt, das die Tyrannen von den Spartanern erhalten hatten (Dem. 20,11–12). Das könnte darauf hindeuten, dass die für das Gesetz auftretenden *syndikoi* in ihrer Verteidigungsrede sehr wohl konkrete Beispiele bringen würden, dass oligarchisch gesonnene Personen ungerechtfertigt Nutznießer von Ehrungen seien und dass somit Leptines’ Gesetz “*epitedeios* für die Demokratie” sei. Doch Demosthenes wischt, ohne verfängliche Namen zu nennen, dieses gefährliche politische Argument weg, indem er behauptet, nur das Vertrauen der Geehrten und das *ethos* der Polis zähle. Leptines’ Gesetz verletze dieses hohe Gut der Demokratie und sei gerade deshalb kein *nomos epitedeios* — abgesehen vom finanziellen Schaden, den Athen dadurch erleide, dass künftig Wohltaten ausbleiben würden.

Nach diesen gewiss noch zu vertiefenden Überlegungen muss man feststellen, dass Canevaro trotz gelungener philologischer Analyse an der Oberfläche bleibt. Bezeichnender Weise nennt er nicht einmal die Jahre, in denen die beiden Reden gehalten wurden. Das zeigt sein historisches Desinteresse. Es wäre seine Aufgabe gewesen, die Personen zu individualisieren, die von Leptines’ Gesetz betroffen waren, und deren Verhältnis zum Politiker Demosthenes nachzuspüren.

(2) Das unkritische Nacherzählen der in den beiden Reden vorgebrachten rhetorischen Argumente diskreditiert auch die juristischen Ergebnisse. In beiden Fällen wollten die Ankläger einen Prozess gewinnen. Zu Gericht saßen nicht die reichen Liturgiepflichtigen oder von Schuldhafte Bedrohten, sondern 501 Durchschnittsbürger Athens. Ihnen mussten die Sprecher nach dem Mund reden. Das in vor Gericht beschworene *ethos* Athens ist nichts anderes als die Ideologie des “kleinen Mannes”. Wenn argumentiert wird, dass das angegriffene Gesetz gegen “alle *nomoi*” der Polis verstoße, wird nicht die “Einheit der Rechtsordnung” beschworen, sondern der Angriff gegen den Antragsteller rhetorisch auf das Höchstmaß gesteigert. Doch auch nach modernen Kriterien wären die aufgezeigten ethischen Grundsätze keine Verfassung im technischen Sinn, allenfalls die ideologische Grundlage eines Staatswesens. Die den Gerichten vorgetragenen Argumente lassen sich, rechtlich betrachtet, aber nicht einmal zu einer “Als-ob-Verfassung” verdichten.

Spürt man der demokratischen Verfassung des athenischen Staates nach, kann man sie in den bis zur äußersten Perfektion entwickelten Verfahrensvorschriften erblicken, nach denen Rechtsetzung und Rechtsprechung funktionierten. Deshalb machten in der Timokrates-Rede die angeprangerten Verfahrensfehler das auf diese Weise erlassene Gesetz οὐκ ἐπιτήδειος (τῷ δήμῳ). Demokratie bestand in

Spieregeln zur Entscheidungsfindung, die sowohl zum Guten als auch zum Schlechten angewendet werden konnten. Allerdings immer unter der direkten, aktiven Kontrolle einer großen Zahl gleichberechtigter Mitbürger. Das schützte zwar vor Oligarchie und Tyrannis, nicht aber vor den Tücken der Rhetorik, was wir heute als “Populismus” bezeichnen würden.

Dass die ideologischen Grundlagen des Staates nicht in eine Rechtsform gegossen waren, zeigt die (fast) völlige Abwesenheit von Grund- und Menschenrechten in der Antike. Wie sehr in Athen das Vertrauen in ein korrektes Verfahren inhaltliche, humanitäre Kriterien überwog, zeigt eine Bemerkung, die Lykurg in seine Rede gegen Leokrates einstreut. Er bezeichnet die private peinliche Befragung von Sklaven als “gerechtestes und demokratisches” Verfahren: ... πολλὸν δοκεῖ δικαιοτάτων καὶ δημοτικὸν εἶναι (Lyk. 1,29). “Demokratisch” heißt hier, den Tücken der Rhetorik entzogen (vielleicht auch mit der Nebenbedeutung “üblich”, s. Thür, Schlussbetrachtung zum *basanos*-Verfahren in der demnächst erscheinenden Festschrift Maffi). Nur durch genaue Einhaltung eines privaten, außergerichtlichen Verfahrens konnte eine vor Gericht verwertbare Aussage eines Sklaven gewonnen werden. Zur Entlastung der Athener sei gesagt, dass es keinen einzigen Beleg für die tatsächliche Durchführung dieser Prozedur gibt. Doch allein der Rechtszustand der Sklaverei lässt manche Autoren bereits daran zweifeln, ob Athen eine Demokratie gewesen sei.

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

LITERATUR

- Canevaro, M. (2013) *The Documents in the Attic Orators: Laws and Decrees in the Public Speeches of the Demosthenic Corpus*. Oxford.
- Scafuro, A. (2016) Review of Canevaro 2013, *Grammateion* 5: 73–82.
- Thür, G. (2002) ‘Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen’, in *Mélanges en l’honneur Panayotis D. Dimakis: droits antiques et société*: 631–640.
- Thür, G. (im Erscheinen) ‘Basanos-Rhetorik in Isokrates’ Trapezitikos (or. 17)’, in G. Giappichelli (ed.), *Studi in onore del Prof. Alberto Maffi. Collana Bicocca*. Milano..
- Wolff, H. J. (1970) *„Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der athenischen Demokratie. Untersuchungen zur graphe paranomon* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil. Hist. Klasse 1970/2). Heidelberg.

ISBN 978-3-7001-8380-8



MADE IN EUROPE